



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2022
(OR. fr)

10291/22

AGRI 265
AGRILEG 99
PHYTOSAN 24
DELECT 90

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 3699 final
----------------	--------------------

Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.6.2022 zur Festlegung einer Ausnahme von Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr in das Gebiet der Union von Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die unter Kontrolle des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten stehen und vor dem 1. September 2007 hergestellt wurden
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 3699 final.

Anl.: C(2022) 3699 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2022
C(2022) 3699 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2022

zur Festlegung einer Ausnahme von Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr in das Gebiet der Union von Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die unter Kontrolle des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten stehen und vor dem 1. September 2007 hergestellt wurden

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 legt die Bedingungen für die Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in das Gebiet der Union auf der Grundlage des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 *Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel* (ISPM15) fest.

Mit Artikel 43 Absatz 2 der genannten Verordnung wird der Kommission unter anderem die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die für Verpackungsmaterial aus Holz weniger strenge Vorschriften festlegen.

Mit Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu erlassen, um die Einhaltung der für diese Waren geltenden Unionsvorschriften zu überprüfen.

In diesem Sinne legt diese Delegierte Verordnung der Kommission eine zeitlich befristete Abweichung von den in Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegten Einfuhrbedingungen fest, vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/179 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, Verpackungsmaterial aus Holz von Nadelbäumen in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet der Union einzuführen. Die Geltungsdauer dieser Ausnahme endete am 31. Dezember 2020.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine Verlängerung dieser Ausnahme und eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Ausnahme auf Verpackungsmaterial aus Hartholz beantragt. Anhand der Analyse der von der US National Plant Protection Organisation vorgelegten Begleitunterlagen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die betreffenden Kisten kein Risiko für die Verbreitung von Schädlingen darstellen, vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031, die am 14. Dezember 2019 in Kraft trat, sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/179 aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

Diese Verordnung sollte bis zum 31. Juli 2025 gelten, um ausreichend Zeit für die Überwachung der Sendungen von Munitionskisten aus den USA und die Einhaltung der besonderen Bedingungen einzuräumen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 23. September 2020, 26. Mai 2021, 22. Oktober 2021 und 26. April 2022 wurde die Expertengruppe der Kommission für Pflanzengesundheit (E00925) konsultiert; außerdem fanden mehrere Sitzungen mit der US National Plant Protection Organization (NPPO) statt, um die Angelegenheit im Rahmen der Arbeitsgruppe zu Pflanzengesundheit der EU und der USA zu erörtern.

Diese informellen Erörterungen trugen zur Ausarbeitung eines Entwurfs bei, der keine strittigen Fragen enthielt.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung der Kommission beruht auf Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2022

zur Festlegung einer Ausnahme von Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr in das Gebiet der Union von Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die unter Kontrolle des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten stehen und vor dem 1. September 2007 hergestellt wurden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates¹, insbesondere Artikel 43 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/179 der Kommission² werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, eine zeitlich befristete Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates³ zu gewähren für die Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz von Nadelbäumen (*Pinopsida*) in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die unter Kontrolle des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten stehen, in die Union. Da die Geltungsdauer dieses Beschlusses am 31. Dezember 2020 ausgelaufen ist, sollten neue Vorschriften angenommen werden, um unter bestimmten Bedingungen die Einfuhr derartiger Munitionskisten auch in Zukunft zu ermöglichen.
- (2) Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthält besondere Vorschriften für die Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in das Gebiet der Union; dieses Holz soll die Anforderungen der Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15): Regelungen für Holzverpackungsmaterial im

¹ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2015/179 der Kommission vom 4. Februar 2015 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu gewähren für Verpackungsmaterial aus Holz von Nadelbäumen (Coniferales) in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die unter Kontrolle des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten stehen (ABl. L 30 vom 6.2.2015, S. 38).

³ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

internationalen Handel⁴ erfüllen, sodass gewährleistet ist, dass das Verpackungsmaterial angemessenen phytosanitären Behandlungen unterzogen wurde.

- (3) Bestimmte Verpackungsmaterialien aus Holz von Nadelbäumen (*Pinopsida*) in Form von Kisten, die für den Transport von Munition bestimmt sind und vor dem 1. September 2007 in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt worden waren, wurden Behandlungen unterzogen, die nicht den geltenden Anforderungen von ISPM 15 Anhang I entsprechen und deshalb nicht die in Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegten Vorschriften erfüllen.
- (4) Am 7. September 2018 beantragten die Vereinigten Staaten von Amerika eine Verlängerung der Ausnahme gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/179 für Verpackungsmaterial aus Weichholz und eine Erweiterung der Ausnahme auf Verpackungsmaterial aus Hartholz. Diesem Antrag legten die Vereinigten Staaten von Amerika ein Dossier bei, das Folgearbeiten zu einer früheren, umfassenden Übertragungsweganalyse des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten zu Munitionskisten aus Weichholz und eine solche umfassende Analyse zu Munitionskisten aus Hartholz umfasst.
- (5) Auf der Grundlage der von den Vereinigten Staaten von Amerika bereitgestellten Informationen und nach Diskussionen mit den relevanten Expertengruppen über eine Ausnahme für die Einfuhr in die Union aus den Vereinigten Staaten von Amerika von Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten kam die Kommission zu dem Schluss, dass die in Erwägungsgrund 3 genannten Kisten, die für den Transport von Munition verwendet werden und aus Weich- oder Hartholz hergestellt sind, kein Risiko für die Verbreitung von Schädlingen darstellen, vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen betreffen den Zeitpunkt der Herstellung dieser Munitionskisten, die Rindenfreiheit oder das eingeschränkte Vorhandensein von Rinde, die Behandlung und Reparatur solcher Kisten sowie ihre Lagerung und ihren Transport.
- (6) Diese Ausnahme sollte nur für Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika gelten, die vor dem 1. September 2007 hergestellt worden waren, da alle nach diesem Datum hergestellten Kisten einer Behandlung gemäß ISPM 15 unterzogen wurden.
- (7) Deshalb sollte die Einfuhr in das Gebiet der Union von derartigem Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und hergestellt aus Weich- oder Hartholz sowie dessen Lagerung und Verbringung innerhalb des Unionsgebiets erlaubt sein, vorausgesetzt, dass die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (8) Um wirksame Kontrollen und einen Überblick über die potenziellen phytosanitären Risiken zu gewährleisten, sollten alle Personen, die Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika nach den jeweiligen relevanten Kontrollen verbringen oder lagern, die zuständige amtliche Stelle über diese Verbringung oder Lagerung der betreffenden Kisten unterrichten.
- (9) Um eine rasche Reaktion auf jedes potenzielle phytosanitäre Risiko sicherzustellen, das von Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in

⁴ Internationale Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15): Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel. <https://www.ippc.int/en/core-activities/standards-setting/ispms/#614>.

den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeht, sollten die Mitgliedstaaten sich untereinander und die Kommission unverzüglich benachrichtigen, wenn sie eine Sendung erhalten, die nicht den in dieser Verordnung für die Einfuhr in die Union festgelegten Vorschriften entspricht. Sie sollten außerdem jedes Jahr der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Informationen über getätigte Einfuhren zur Verfügung stellen, damit die Anwendung dieser Verordnung besser bewertet werden kann.

- (10) Die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Bedingungen für die Ausnahme sollten bis zum 31. Juli 2025 gelten, um die Überprüfung der Durchführung der mit ihr festgelegten Maßnahmen zu ermöglichen und zu prüfen, ob sie wirksam zur Eindämmung des phytosanitären Risikos der Einfuhr des betreffenden Verpackungsmaterials aus Holz beitragen.
- (11) Da der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/179 der Kommission bereits seit dem 31. Dezember 2020 nicht mehr gültig war, sollte diese Durchführungsverordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, um eine möglichst schnelle Einfuhr dieses Verpackungsmaterials aus Holz in die Union zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ermächtigung zur Gewährung einer Ausnahme und Bedingungen für die Munitionskisten

Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die tatsächlich für den Transport von Munition verwendet werden, vor dem 1. September 2007 hergestellt wurden und unter der Kontrolle des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten stehen (im Folgenden „Kisten“), ist von den Anforderungen in Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ausgenommen, wenn:

- a) die Kisten die im Anhang zu der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen und
- b) die Anforderungen gemäß Artikel 2, 3 und 4 erfüllt sind.

Artikel 2

Meldepflicht

- (1) Mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Einfuhr einer Sendung gemäß Artikel 1 teilt der Einführer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Eingangsort in die Union liegt, seine Absicht zur Einfuhr der Sendung mit. Innerhalb desselben Zeitraums übermittelt der Einführer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der erste Lagerort liegt, dieselbe Mitteilung, sofern dieser Ort nicht mit dem Eingangsort identisch ist.
- (2) Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung umfasst folgende Elemente:
 - a) Datum der beabsichtigten Einfuhr;
 - b) ein Verzeichnis des Inhalts der betreffenden Sendung mit Spezifizierung der dazu gehörenden Kisten;

- c) Name und Anschrift des Einführers;
- d) Anschrift des Eingangsorts der beabsichtigten Einfuhr;
- e) Anschrift des ersten Lagerorts, sofern dieser Ort nicht mit dem Eingangsort identisch ist.

Artikel 3

Kontrollen durch die zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Eingangsort in die Union liegt, kontrollieren das Vorhandensein und die Vollständigkeit des unter Nummer 7 des Anhangs beschriebenen Dokuments. Sie kontrollieren außerdem eine repräsentative Stichprobe einer jeden Sendung auf die Erfüllung der folgenden Anforderungen des Anhangs:
 - a) Nummern 1 und 2 betreffend die Markierungen;
 - b) Nummer 3 betreffend reparierte Kisten;
 - c) Nummer 4 betreffend die Rindenfreiheit;
 - d) Nummer 5 betreffend den Feuchtigkeitsgehalt;
- (2) Wenn der erste Lagerort nicht mit dem Eingangsort identisch ist, führen in Abweichung von Absatz 1 die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der erste Lagerort liegt, die Kontrolle gemäß diesem Absatz durch.

Artikel 4

Lagerung und Verbringung der Kisten

- (1) Vor und nach den Kontrollen gemäß Artikel 3 werden die Kisten in geschlossenen Gebäuden gelagert.
- (2) Die Verbringung der Kisten darf nur in geschlossenen Behältnissen oder mit einer vollständigen Schutzabdeckung erfolgen.

Artikel 5

Meldung der Nichteinhaltung

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jede Sendung, die die im Anhang aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt.

Diese Meldung erfolgt spätestens drei Arbeitstage nach dem Tag, an dem die zuständige amtliche Stelle Kenntnis von der Sendung erhält.

Artikel 6

Meldung von Einfuhren

Der Mitgliedstaat, in dem der erste Lagerort liegt, übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zum 31. Januar eines jeden Jahres die Zahl der in seine Hoheitsgebiete verbrachten Sendungen und einen Bericht über die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des vorangegangenen Jahres durchgeführten Kontrollen gemäß Artikel 3.

Artikel 7

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31. Juli 2025.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.6.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN